

# **Neufassung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sowie IKTB in der Trägerschaft der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) - Elternbeitragssatzung**

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen:

- §§ 2, 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I / 24, Nr.10), zul. geänd. d. G. v. 2. April 2025 (GVBl. I / 25, [Nr. 8])
- §§ 90, 97 a Aachtes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022), zul. geänd. d. Art. 2 d. G. v. 03.04.2025 (BGBl. I S. Nr.107)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) i. d. F. d. B. v. 27.06.2004 (GVBl. I/04), zul. geänd. d. Art. 5 d. G. v. 23.06.2025 (GVBl. I/25)
- gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.Dezember 2001 (GVBl. I S. 54; ABl. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreutz in ihrer Sitzung am 09.12.2025 folgende Neufassung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten und in den integrierten Kindertagesbetreuungen (IKTB) der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) sowie einer entsprechenden Betreuungseinrichtung außerhalb der Gemeinde Groß Kreutz (Havel), sofern dort keine Elternbeiträge erhoben werden, sind Kostenbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung und seiner Anlagen zu erheben.
- (2) Der Zuschuss für das Mittagessen wird auf Grundlage der Entgeltordnung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung separat und zusätzlich erhoben.
- (3) An den Grundschulen werden im Rahmen des Ganztags schulergänzende Kinderbetreuungsangebote unterbreitet, deren Teilnahme für die Kinder freiwillig ist. Voraussetzung für die Teilnahme ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages für die entsprechende IKTB.

## **§ 2 Aufnahme von Kindern**

- (1) Vorrangig finden Kinder eine Aufnahme, deren Hauptwohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) liegt.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte und die IKTB ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages und die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsprüfung (nicht für IKTB) sowie eine ärztliche Untersuchung nach § 11a Abs. 1 KitaG.
- (3) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der Aufnahme in einer anderen Kindertagesstätte betreut, so ist eine Bescheinigung dieser Einrichtung über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn gesundheitliche Bedenken nicht bestehen.
- (4) Im Grundschulbereich (IKTB) ist die tägliche Betreuungszeit zum Schuljahresbeginn (01.08. jeden Jahres), bei Aufnahme oder wesentlichen Änderungen im familiären oder beruflichen Umfeld zu vereinbaren. Die Änderung nur für die Ferienzeit oder der Abschluss eines Betreuungsvertrages nur für die Ferienzeit sind nicht möglich. § 11 bleibt unberührt.
- (5) Dem Wunsch des/der Personensorgeberechtigten hinsichtlich der Unterbringung des Kindes in der von Ihnen ausgewählten Kindertagesstätte oder IKTB kann nur im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten entsprochen werden.

- (6) Für die Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt außerhalb der Gemeinde Groß Kreutz liegt und die in einer Einrichtung innerhalb der Gemeinde Groß Kreutz betreut werden sollen, muss vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

### **§ 3 Kostenbeitragspflichtiger**

- (1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen (im nachfolgenden Kostenbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.
- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Kostenbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen, sind beide Elternteile Kostenbeitragspflichtige.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Kostenbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

### **§ 4 Entstehen der Kostenbeitragspflicht**

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte oder IKTB. Erfolgt diese vor dem 15. eines Monats, wird der volle Beitrag erhoben, nach dem 15. eines Monats der hälftige Beitrag. Die Eingewöhnungszeit ist Teil der Betreuungszeit und in voller Höhe beitragspflichtig.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben. Ausnahmen regelt § 8 dieser Satzung.

### **§ 5 Erhebung des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.
- (3) Der Kostenbeitrag wird zunächst vorläufig und nach Ablauf des Kalenderjahres endgültig festgesetzt.

### **§ 6 Fälligkeit des Kostenbeitrages**

- (1) Der Kostenbeitrag wird zum 10. des Folgemonats für den Vormonat erhoben.
- (2) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig und werden in den Einrichtungen direkt entrichtet.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

## **§ 7 Maßstab des Kostenbeitrages**

- (1) Die Kostenbeiträge bemessen sich nach:
  - a) dem Elterneinkommen
  - b) dem vereinbarten Betreuungsumfang
  - c) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz).
  - d) dem Alter der Kinder (Kinder bis zur Einschulung und schulpflichtige Kinder)
- (2) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Kostenbetragssatzung.
- (3) Die vereinbarte Betreuungszeit laut Betreuungsvertrag kann in Abstimmung mit der Einrichtung in der Woche variabel gestaltet werden, darf jedoch die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschreiten.
- (4) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen. Als Wechselmodell i. S. dieser Satzung gelten nur paritätisch wahrgenommene Betreuungsumfänge (50 % / 50 %). In diesem Fall wird der Kostenbeitrag grundsätzlich im gleichen Verhältnis von beiden Eltern erhoben. Weichen die Einkommen der Elternteile erheblich voneinander ab, so wird der jeweilige Elternbeitrag im Verhältnis zum Gesamteinkommen berechnet. Als erheblich im vorgenannten Sinne gilt eine 20 %ige Abweichung.
- (5) Leben die Eltern getrennt und werden die Kinder von beiden Elternteilen nicht zu gleichen Teilen betreut, so sind die Einkommen beider Elternteile getrennt nach der jeweiligen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 10 Abs. 1 zu ermitteln. Der Kostenbeitrag je Kostenbeitragspflichtigen wird nunmehr anteilig entsprechend seines Betreuungsumfanges berechnet.

## **§ 8 Höhe des Kostenbeitrages**

- (1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus den Anlagen 1 - 4, die Bestandteile dieser Satzung sind. Die als Grundlage für die Beiträge dienenden umlagefähigen Kosten sind in der Regel alle zwei Jahre neu zu kalkulieren und die Beiträge entsprechend anzupassen.
- (2) Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt geleistet wird, ist dieser vom Einkommen abzuziehen. Diese Kinder werden in der Beitragstabelle nicht berücksichtigt.
- (3) Familien mit 5 oder mehr Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle ausgewiesen ist.
- (4) Gesetzliche Beitragsbefreiungs- und Begrenzungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt. Die gesetzliche Beitragsfreiheit gilt jeweils bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres (31.07.), es sei denn, die Voraussetzungen sind vor dem Ende des Kita-Jahres weggefallen. Elternbeitragsbefreiungen gelten nicht für die separate Erhebung des Essgeldes sowie die Inanspruchnahme von Leistungen, die den ortsüblichen Rahmen übersteigen (z. B. Kosten für Ausflüge).
- (5) Wird in einer Kindertagesstätte über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte in Anspruch genommen, ist ein Kostensatz in Höhe von 15,00 Euro je angefangene Betreuungsstunde zu zahlen. Die entstehenden Kosten werden zusätzlich zum bereits festgelegten Kostenbeitrag erhoben.
- (6) Wird ein Kind über die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte hinaus betreut, so wird für jede angebrochene Stunde ein zusätzlicher Beitrag in Höhe von 30,00 Euro erhoben.
- (7) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 6 Wochen, kann auf Antrag eine Erstattung des Kostenbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.

- (8) Fehlt ein Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (9) Muss die Einrichtung aufgrund von besonderen Ereignissen länger als einen Monat schließen oder wird von Amtswegen geschlossen, zahlen die Kostenbeitragspflichtigen einen anteiligen Kostenbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat, wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln.

## § 9 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresverlauf erzielten Einnahmen gebildet wird. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldwert (Sachbezüge, Firmenwagen). Zum Einkommen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob diese steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen. Hierzu gehören z. B.:

- Einkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft, Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen,
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Kostenbeitragspflichtigen und das betroffene Kind,
- Einnahmen nach dem SGB III, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Saison-Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld,
- sonstige Leistungen, z. B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz, Unterhaltsvorschuss,
- Basiselterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat,
- Elterngeld Plus ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat nach § 6 BEEG (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme).

(2) Einkünfte bei selbständiger Arbeit sind die monatlichen Entnahmen des Selbständigen, oder eigenes Gehalt zuzüglich eventueller Gewinnbeteiligungen bzw. der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Sofern sich diese Einkünfte nicht aus der betriebswirtschaftlichen Abrechnung ergeben, sind diese gesondert durch den Einkommenssteuerbescheid bzw. der Bilanz nachzuweisen.

(3) Von dem Einkommen sind abzusetzen:

- auf das Einkommen zu entrichtende Steuern (z. B. Lohn- und Kirchensteuer)
- Solidaritätszuschlag
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, diese sind offensichtlich überhöht sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des EStG, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des EStG nicht übersteigen
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben, sogenannte Werbungskosten.

Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem EStG in der jeweils geltenden Fassung abzusetzen. Die Berücksichtigung höherer Werbungskosten erfolgt anhand des Einkommensteuerbescheides.

(4) Zu den Einkommen zählen nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Baukindergeld des Bundes
- Wohngeld
- Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

- Leistungen nach den §§ 2,3 Asylbewerberleistungsgesetz
  - Pflegegeld
  - Unterhalt für Geschwisterkinder
  - Bafög-Leistungen
  - Bildungskredite
  - Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen
  - Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit, bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz
  - Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gem. SGB XII erbracht haben.
- (5) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 BGB geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (6) Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege bleiben als Einkommen außer Betracht. Dies gilt nicht, soweit die Zuwendung die Lage der Kostenpflichtigen so günstig beeinflusst, dass daneben Sozialhilfe ungerechtfertigt wäre. Weiterhin nicht zum Einkommen zu zählen sind Zuwendungen, die ein anderer erbringt, ohne hierzu eine rechtliche oder sittliche Pflicht zu haben, soweit ihre Berücksichtigung für die Kostenbeitragspflichtigen eine besondere Härte bedeuten würde.
- (7) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26 a oder Nummer 26 b des EStG steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 250 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.
- (8) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (9) Dem Elternteil, der an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an nicht in seinem Haushalt lebenden Kindern Unterhaltsleistungen zahlt, sind diese bar unterhaltspflichtigen Leistungen von dessen bereinigten Einkommen abzusetzen. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.
- (10) Die Eltern sind verpflichtet, die notwendigen Unterlagen und Nachweise über das Elterneinkommen vorzulegen. Änderungen bei der Höhe des aktuellen Einkommens sowie der Bezug oder Wegfall von Sozialleistungen sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Sie können insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einreichen. Auf Verlangen sind von den Eltern Nachweise über das Einkommen vorzulegen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt und werden die nach Satz 3 verlangten Nachweise nicht oder unvollständig vorgelegt, wird der Höchstsatz nach der Kostenbeitragstabelle angesetzt.

### **§ 10 Maßgebliches Einkommen**

- (1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß § 9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand (sog. Patchworkfamilien). Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.
- (2) Die vorläufige Erhebung des Elternbeitrages erfolgt auf Grundlage des aktuell nachgewiesenen Einkommens zu Betreuungsbeginn oder einer einvernehmlichen Erklärung zum Einkommen.

Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie z. B. Änderung des Familienstandes, Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes / Adoption / nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen. Es wird dann eine Änderung der vorläufigen Erhebung zum 01. des Folgemonats, in dem das Ereignis schriftlich mitgeteilt wurde, geprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Rückwirkende Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn Mitteilungen anderer Behörden nachweislich nicht früher vorgelegt werden können.

- (3) Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage des nachgewiesenen Einkommens des Vorjahres, wobei Änderungen der familiären Situation nur berücksichtigt werden, wenn diese der Verwaltung bereits bekannt gegeben und in die vorläufige Erhebung einbezogen wurden. Dieser Nachweis ist bis zum **31.03.** des Folgejahres unaufgefordert von den Eltern zu erbringen. Der monatlich zu entrichtende Kostenbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Einkommens ermittelt. Wird Einkommen nicht während des gesamten Jahres durchgängig erzielt, so werden nur die Monate berücksichtigt, in denen Einkommen erzielt wurde und das maßgebliche Jahreseinkommen entsprechend durch die Anzahl dieser Monate dividiert.
- (4) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Kostenbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Kostenbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst und vorläufig von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Bei getrenntlebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.
- (7) Bei der Bemessung der Kostensätze für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Es gelten die Werte gemäß der Anlagen 1 – 4.

### **§ 11 Besucher- und Gastkinder**

- (1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesbetreuung oder auch in Vertretung während Schließzeit, Krankheit oder Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben.
- (2) Gastkinder sind Kinder, die keinen Betreuungsvertrag nach § 2 Abs.1 mit der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) haben. Es handelt sich um eine kurzfristige tageweise Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung zur Überbrückung von familiären Notsituationen, die in Ausnahmefällen möglich ist, soweit die Aufnahmebedingungen dieser Satzung erfüllt werden.

Folgender Tagessatz ist für Kinder bis zur Einschulung zu entrichten:

- bis zu 6 Stunden 60,00 Euro
- über 6 bis 9 Stunden 75,00 Euro
- über 9 Stunden 90,00 Euro

• Folgender Tagessatz ist für schulpflichtige Kinder zu entrichten:

- bis zu 4 Stunden 40,00 Euro
- über 4 Stunden bis 6 Stunden 55,00 Euro
- über 6 Stunden 70,00 Euro

### **§ 12 Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

- (1) Die Vertragspartner können den Betreuungsvertrag ordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

- (2) Der Träger kann den Vertrag außerordentlich und fristlos kündigen sowie das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte und IKTB ausschließen, wenn der Kostenbeitragspflichtige trotz einmaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Über das Vorhaben einer außerordentlichen Kündigung ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren.
- (3) Beide Vertragsparteien können den Vertrag fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Verstöße gegen die Pflichten aus dem Betreuungsvertrag oder anderweitige Verstöße gegen diese Satzung vorliegen.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.
- (5) Der Betreuungsvertrag eines Kindergartenkindes endet automatisch mit Ablauf des 31.07. des Kalenderjahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Wird ein Kind von der Schulpflicht zurückgestellt, verlängert sich der Betreuungsvertrag um ein Jahr. Unabhängig vom Datum der Einschulung erfolgt die Betreuung des Kindes nach Abschluss des Betreuungsvertrages i. S. des § 2 ab dem 01.08. des Kalenderjahres in der IKTB.

### **§ 13 Datenschutz**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

### **§ 14 Übergangsregelung**

- (1) Für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2023 werden Beitragsätze gemäß der Anlage 1 für Krippenkinder und Anlage 2 für Kindergartenkinder erhoben.
- (2) Ab dem 01.08.2023 gelten für alle Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten die einheitlichen Beitragsätze gemäß beigefügter Anlage 3.
- (3) Die Beitragssätze für die Betreuung in den IKTBs gemäß Anlage 4 werden ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung erhoben.
- (4) Diese Satzung gilt vorbehaltlich weitergehender landesrechtlicher Regelungen. Vertragliche Vereinbarung bleiben unberührt.“

### **§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Neufassung der Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sowie IKTB in der Trägerschaft der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Elternbeitragssatzung vom 27.04.2022 sowie die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2023 und die 2. Änderungssatzung vom 19.02.2025 außer Kraft.

Einvernehmensherstellung gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 KitaG

Mit Schreiben vom 10.12.2025 des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurde das Einvernehmen zu der Neufassung der „Elternbeitragssatzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten sowie IKTB in der Trägerschaft der Gemeinde Groß Kreutz (Havel) – Elternbeitragssatzung vom 09.12.2025“ hergestellt.

gez.  
Kalsow  
Bürgermeister